

Teil B
Zusatz-Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect
Versicherung für stationäre und transportable Maschinen,
Anlagen und Geräte

Ertragsausfallversicherung

(Stand 07/2023)

Maschinen Ertragsausfallversicherung

Der Abschluss einer Ertragsausfallversicherung für Maschinen ist nur in Verbindung mit einer Gothaer GewerbeProtect Versicherung für stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte möglich.

§ 1 Gegenstand der Versicherung	Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten betriebsfertigen Sachen gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Maschinenversicherung für stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte § 1 durch einen versicherten Sachschaden gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen der Versicherung für stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte § 2 unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfall. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der versicherte Sachschaden gemäß § 2 Ziffer 2.4.7 und Ziffer 2.4.8 Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Maschinenversicherung für stationäre Maschinen, Anlagen und Geräte von einem Dritten bzw. dem Versicherungsnehmer zu vertreten wäre.
§ 2 Ertragsausfallschaden	Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
§ 3 Tagesentschädigung	Für einen Ertragsausfallschaden werden Tagesentschädigungen geleistet. Die Tagesentschädigung beträgt 1/300 der vereinbarten Versicherungssumme (Jahresersatzwert) und ist auf 500 Euro je Werktag maximiert. Der genaue Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich nach § 8 dieser Bedingungen.
§ 4 Haftzeit	Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an den Sachschaden gemäß § 2 Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Versicherung von stationären und transportablen Maschinen, Anlagen und Geräte für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens. Sie beträgt 6 Monate, d.h. der vereinbarte Tagessatz wird höchstens für die Dauer von 6 Monaten entschädigt. Dabei gelten jeweils 25 Werktage als ein Monat. Die Haftzeit endet mit dem Zeitpunkt von dem an den früheren betriebsfertigen Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte / abhandengekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden kann. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
§ 5 Versicherungswert	Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (Jahresersatzwert) beträgt pauschaliert 10 % der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen im Neuzustand. Der Versicherungswert stellt zugleich das Jahreslimit für sämtliche Entschädigungsleistungen dar.
§ 6 Ausfallziffer	Die Ausfallziffer beträgt 100 %. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass der versicherte Betrieb durch einen versicherten Sachschaden in seinem gesamten betrieblichen Ablauf unterbrochen wird. Die Ausfallziffer entspricht dem prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten der nicht erwirtschaftet werden kann, wenn die versicherten Sachen während der gesamten Versicherungsperiode (Bewertungszeitraum) nicht betrieben werden können.
§ 7 Unterversicherung	Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert. Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Der Versicherer verzichtet auf die Einrede der Unterversicherung.
§ 8 Umfang der Entschädigungsleistung	8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an den Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Eine Entschädigung für eine Unterbrechung wird insbesondere nicht geleistet, soweit die Ein-

nahmen wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

- 8.2** Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- 8.3** Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- 8.4** Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- 8.5** Entsteht ein Ertragsausfallschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre. Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- 8.6** Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
- 8.6.1** außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
- 8.6.2** Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- 8.6.3** Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- 8.6.4** Innere Unruhen;
- 8.6.5** Erdbeben;
- 8.6.6** Überschwemmung;
- 8.6.7** Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- 8.6.8** behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- 8.6.9** den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 8.6.10** den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- 8.6.11** Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- 8.7** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 8.7.1** Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

-
- 8.7.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - 8.7.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - 8.7.4 umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - 8.7.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - 8.7.6 Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - 8.7.7 für Vertrags- und Konventionalstrafen.

§ 9
Abwendung und Minderung
des Ertragsausfallschadens

Nicht versichert sind Aufwendungen zur Ertragsausfallversicherung, soweit

- 9.1 durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
- 9.2 durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
- 9.3 sie zur Behebung des Sachwerteschadens dienen.

§ 10
Kürzung der Entschädigung

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Ertragsausfallschadens entsprechend kürzen.

§ 11
Selbstbeteiligung

Die ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.